

Einkaufsbedingungen für Bauarbeiten und Lieferungen mit Montage

1. Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (EKBAU) sind integraler Bestandteil des zwischen dem UNTERNEHMER und DOTTIKON EXCLUSIVE SYNTHESIS AG ("BAUHERR") abgeschlossenen Kauf- und/oder Werkvertrages ("Vertrag"). Die EKBAU in ihrer jeweils aktuellen Fassung gehen allfälligen allgemeinen Verkaufsbedingungen des UNTERNEHMERS in jedem Falle vor. Von den Bestimmungen dieser EKBAU abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.2 Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis dahin bleibt der Abbruch von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen möglich.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der UNTERNEHMER eingeladen, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot an die Vorgaben und Spezifikationen des BAUHERRN zu halten und im Falle von Abweichungen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 In seiner Eigenschaft als Spezialist kommt dem UNTERNEHMER eine erhöhte Aufklärungspflicht zu. Setzt der UNTERNEHMER in seinem Angebot keine Frist, so ist dieses 90 Tage bindend.

3. Verbindliche Bestellung und Annahme

- 3.1 Bestellungen des BAUHERRN sind nur dann bindend, wenn sie von diesem schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet getätigt werden.
- 3.2 Durch Zugang der Bestellung oder Ausführung der Arbeiten anerkennt der UNTERNEHMER die EKBAU und es kommt der Vertrag gemäss Bestellung zustande.

4. Geltende Bestimmungen und Vorschriften

- 4.1 Der UNTERNEHMER bestätigt, die am Ort der Bauausführung hinsichtlich seiner Arbeit geltenden Bestimmungen sowie die einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu kennen und bei der Kalkulation der Offerte berücksichtigt zu haben. Er verpflichtet sich, die entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften bei der Ausführung des Auftrages einzuhalten und haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem BAUHERRN aus einem Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen.
- 4.2 Eine Bauaufsicht befreit ihn nicht von der Verantwortung für die fach- und vorschriftsgemässe Ausführung seiner Arbeiten.

5. Ausführung

- 5.1 Der UNTERNEHMER sichert zu, dass er sich mit sämtlichen Fakten, Spezifikationen, Daten, Dokumenten, Werkvorschriften und Sicherheitsweisungen, den Gegebenheiten vor Ort und anderen Anforderungen, die zur Ausführung der notwendigen Arbeiten erforderlich sind, vertraut gemacht hat.
- 5.2 Die Ausführung der Arbeiten ist mit dem Projektleiter/Betriebsmeister des BAUHERRN zu koordinieren. Auf die anderen ausführenden Gewerke sowie das Produktionsprogramm des BAUHERRN muss Rücksicht genommen werden. Evtl. entstehende Wartezeiten sowie zusätzliche An- und Abfahrten werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, liefert der UNTERNEHMER einen kompletten Vertragsgegenstand, inkl. Dokumentation, die zur einwandfreien Verwendung unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig ist.
- 5.4 In all seinen Angeboten garantiert der UNTERNEHMER die gemachten Angaben. Abweichungen und Einschränkungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 5.5 Der UNTERNEHMER haftet für die Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben. Vom BAUHERRN zur Verfügung gestellte technische Dokumente und Angaben sind vom UNTERNEHMER zu prüfen.
- 5.6 Bei Unstimmigkeiten oder fehlender Übereinstimmung in der Bestellung und/oder den zugehörigen Anlagen, hat der UNTERNEHMER die Abweichungen dem BAUHERRN zwecks Entscheidung zu unterbreiten, bevor der UNTERNEHMER mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.

6. Änderung des Bestimmungsumfanges und Regierarbeiten

- 6.1 Der UNTERNEHMER ist nur dann zu Änderungen am Vertragsumfang berechtigt, wenn der BAUHERR hierzu vorgängig seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 6.2 Der BAUHERR hat das Recht, während der Ausführung des Vertrages Änderungen des Vertragsgegenstandes/-umfangs zu verlangen. Diese Änderungen sind zu den gleichen Bestellbedingungen (z.B. Projektrabatt) auszuführen. Sollten dem UNTERNEHMER mögliche Mehr-/Minderkosten sowie Terminverschiebungen entstehen, so hat er dies dem BAUHERRN innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Der BAUHERR entscheidet dann unverzüglich, ob er die Änderungen ausführen lässt und erstellt dann eine schriftliche Bestelländerung. Änderungen, die vor Ausführung nicht schriftlich vom BAUHERRN bewilligt worden sind, werden vom BAUHERRN nicht vergütet.
- 6.3 Kleinere Mehrarbeiten (bis CHF 2'000) können in Regie abgewickelt werden, sofern diese vorgängig schriftlich mit dem Projektleiter des BAUHERRN vereinbart wurden. Regierberichte sind dem Projektleiter täglich zur Freigabe/Visierung vorzulegen.
- 6.4 Für Regierarbeiten gelten die gleichen Rabatte/Abzüge wie für die Hauptbestellung. Rechnungen sind quartalsweise/mit der Schlussrechnung einzureichen.

7. Fortschrittsberichte

- 7.1 Auf der Basis des in der Bestellung vereinbarten Liefer-/Abnahmetermine hat der UNTERNEHMER innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung dem BAUHERRN einen detaillierten Terminplan und die Projektorganisation zur Erfüllung des Auftrages zuzusenden.
- 7.2 Zur Kontrolle wird der UNTERNEHMER dem BAUHERRN zum Anfang eines jeden Monats einen Fortschrittsbericht zukommen lassen. Neben eventuellen Problemen und wirksamen Lösungsvorschlägen dazu, ist jeweils eine Aufstellung über die aktuelle Kostensituation und Stand Terminplan (SOLL/IST/Vorschau/ Massnahme bei Abweichung) vom UNTERNEHMER abzugeben. Die erstellte Vorschau ist unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Fakten für den UNTERNEHMER verbindlich.
- 7.3 Bei Problemen, Fehlern, Verzögerungen etc. hat der UNTERNEHMER den BAUHERRN unverzüglich zu informieren und entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

8. Subunternehmer

- 8.1 Die Untervergabe von Arbeiten, resp. der Beizug von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des BAUHERRN zulässig. Der vertragsschliessende UNTERNEHMER wird durch Untervergabe von seiner Verantwortung für den vollen Arbeitsaufwand und seiner Haftung in keiner Weise entbunden.

9. Liefertermine und Verspätungsfolgen

- 9.1 Die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes wird auf den vereinbarten Termin fällig.
- 9.2 Falls erkennbar wird, dass der UNTERNEHMER vereinbarte Termine nicht einhalten kann, hat er den BAUHERRN hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat in Abstimmung mit dem BAUHERRN die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Termineinhaltung zu treffen, z.B. durch flexiblen Einsatz seiner Mitarbeiter. Mehrkosten hierfür werden vom BAUHERRN nicht vergütet, es sei denn, der BAUHERR hat die Verzögerung zu vertreten.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine schuldet der UNTERNEHMER eine Konventionalstrafe in der Höhe von zwei (2%) Prozent des gesamten Bestellwertes pro angefangene Verzugswoche, jedoch begrenzt auf maximal fünfzehn (15%) Prozent des Bestellwertes. Sie wird ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens sofort fällig.

10. Einlagerung

- 10.1 Der UNTERNEHMER erklärt sich damit einverstanden, zu liefernde Waren bis zu sechs (6) Monate auf eigene Kosten und Gefahr einzulagern, falls der BAUHERRN den vereinbarten Liefertermin verschiebt.

11. Lieferung, Gefahrtragung, Verpackung, Zölle und Gebühren

- 11.1 Ohne anders lautende Regelung in der Bestellung erfolgen Lieferungen DAP Dottikon (Incoterms 2020).
- 11.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme durch den BAUHERRN auf diesen über.
- 11.3 Die Verpackung ist handelsüblich, gemäss gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben des BAUHERRN auszuführen, die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

- 11.4 Es werden nur vollständige Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellnummer entgegengenommen.
- 11.5 Wurde bei grenzüberschreitenden Lieferungen die Ware beim Zoll nicht korrekt durch den UNTERNEHMER oder durch seine Hilfsperson deklariert und löst dies Zollgebühren oder Steuern aus, müssen die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich durch den UNTERNEHMER getragen werden.

12. Rechnungen/Zahlungen

- 12.1 Rechnungen sind an die in der Bestellung aufgedruckte Anschrift, Abteilung Buchhaltung, zu richten. Teil- oder A-Konto Rechnungen werden nur bezahlt, wenn diese bei Bestellung explizit vorgesehen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Übergabe einer Bank-/Versicherungsgarantie (auf erste Anforderung) in der Höhe von zehn (10) Prozent der Abrechnungssumme, gültig für zwei (2) Jahre ab Abnahme. Alternativ kann ein Barrückbehalt vereinbart werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer sowie nicht mehrwertsteuer- und zollkonforme Rechnungen werden zurückgewiesen.
- 12.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage. Sie beginnt zu laufen, sobald die Leistung vollständig (inkl. Dokumenten gemäss Bestellung) und mangelfrei erbracht worden und die ordnungsgemäss erstellte Rechnung beim BAUHERRN eingegangen ist. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

13. Abnahme und Mängelrügen

- 13.1 Nach Vollendung des Werkes zeigt der UNTERNEHMER dies dem BAUHERRN schriftlich an und vereinbart einen gemeinsamen Abnahmetermine.
- 13.2 Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Eine Abnahme ohne Prüfung ist ausgeschlossen.
- 13.3 Der BAUHERR kann bei unwesentlichen Mängeln eine Abnahme mit unverzüglicher Behebung dieser Mängel akzeptieren.
- 13.4 Entspricht die Ausführung nicht den vereinbarten Spezifikationen bzw. der vereinbarten Qualität, ist der BAUHERR berechtigt, innerhalb einer dem BAUHERRN dienlichen Frist und ohne Kostenfolge für den BAUHERRN Nachbesserung zu verlangen.
- 13.5 Werden die Mängel vom UNTERNEHMER in der genannten Frist nicht behoben, so hat der BAUHERR das Recht, nach seiner Wahl weiterhin Nachbesserung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder die Mängel auf Kosten des Unternehmers selbst zu beheben bzw. von Dritten beheben zu lassen.
- 13.6 Schlägt die Nachbesserung fehl bzw. ist der UNTERNEHMER nicht in der Lage oder Willens, die Mängel zu beheben, so kann der BAUHERR ausserdem vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm die Abnahme des Werkes nicht zuzumuten ist.
- 13.7 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort mit der Abnahme durch den BAUHERRN über.

14. Garantie

- 14.1 Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme des Werkes und dauert zwei (2) Jahre. Für versteckte Mängel gilt eine Garantiezeit von fünf (5) Jahren. Während der Garantiezeit hat der BAUHERR das Recht, Mängel jederzeit zu rügen.
- 14.2 Nach erfolgter Meldung des Schadens ist der UNTERNEHMER verpflichtet, innerhalb der durch die Bauleitung gesetzten Frist die Garantiearbeiten auszuführen. Werden die Garantiearbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgreich ausgeführt, ist die Bauleitung berechtigt, die entsprechenden Arbeiten ohne weiteres durch Dritte vornehmen zu lassen oder diese selbst auszuführen. Der UNTERNEHMER erklärt sich damit einverstanden, für die Kosten aufzukommen.
- 14.3 Für Nachbesserungen gilt ebenfalls eine Garantiezeit von zwei (2) Jahren ab Abnahme dieser Nachbesserungen.

15. Rücktritt

- 15.1 Ist der UNTERNEHMER mit der Lieferung oder den Garantiearbeiten in Verzug so kann der BAUHERR kostenfrei vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 15.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung/Leistung, dass der UNTERNEHMER den Liefertermin erheblich überschreiten wird, so kann der BAUHERR ebenso kostenfrei vom Vertrag zurücktreten und auf das Werk verzichten.
- 15.3 Das Recht des BAUHERRN zum kostenfreien Rücktritt besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht gemäss der Technischen Spezifikation des BAUHERRN tauglich sein wird.

16. Schutzrechte und Versicherungen

- 16.1 Der UNTERNEHMER haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente etc.) nicht verletzt werden.
- 16.2 Der UNTERNEHMER hat eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Schäden und Folgeschäden abzuschliessen und auf Verlangen dem BAUHERRN vorzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen jeweils mindestens betragen:
- für Personen- und Sachschäden CHF 10.0 Mio.
 - für Vermögensschäden CHF 1.0 Mio.
- 16.3 Bei Planungsarbeiten hat der UNTERNEHMER zusätzlich zu Ziffer 16.2 den Versicherungsbaustein "Schäden und Mängel an der geplanten Baute" mit einer Deckungssumme von CHF 2.0 Mio abzuschliessen.
- 16.4 Dieser Versicherungsschutz muss mindestens bis zum Ablauf der Garantie bestehen und eine Nachdeckung von fünf (5) Jahren beinhalten.

17. Schadensersatz

- 17.1 Der UNTERNEHMER haftet für sämtliche Schäden, die sich aus einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung ergeben.

18. Geheimhaltung

- 18.1 Sämtliche Informationen, die dem UNTERNEHMER für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem BAUHERRN alle Unterlagen inklusive aller Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und zu erklären, dass diese Informationen dem UNTERNEHMER nicht mehr zur Verfügung stehen und von ihm nicht mehr genutzt werden.
- 18.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch die Bestellung und alle Informationen, die mit ihr und ihrer Abwicklung im Zusammenhang stehen.

19. Höhere Gewalt

- 19.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind alle Ereignisse, welche ausserhalb einer verhältnismässigen und zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien stehen, nicht vorhersehbar sind und die betroffene Vertragspartei an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten hindert oder die Wahrnehmung unzumutbar macht. Schlechte Wetterverhältnisse sind keine höhere Gewalt.
- 19.2 Eine Nichterbringung von Leistungen infolge höherer Gewalt gilt nicht als Vertragsverletzung, es sei denn die betroffene Partei hat es unterlassen, angemessene Vorsichtsmassnahmen zu treffen und dies umgehend der Gegenpartei mitzuteilen. Auch gilt es als Nichterbringung, wenn die betroffene Partei ihre Sorgfaltspflicht verletzt oder es unterlassen hat, zumutbare alternative Massnahmen zur Leistungserbringung zu treffen und die Gegenpartei umgehend zu informieren.
- 19.3 Im Falle einer Nichterbringung von Leistungen infolge höherer Gewalt werden die Fristen zur Leistungserbringung um dieselbe Zeitperiode verlängert, während welcher die betroffene Vertragspartei zur Leistungserbringung nicht in der Lage war. Die Parteien können in diesem Fall neue Zahlungsmodalitäten vereinbaren oder das Vertragsverhältnis in gegenseitigem Einverständnis auflösen.

20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Gesetzliche Lücken, welche durch das vorliegende Vertragsverhältnis nicht gedeckt werden, sind im Sinne und Geiste des Vertragszweckes zu ergänzen.
- 20.2 Wenn sich eine Bestimmung des Vertrags aus irgendwelchen Gründen als undurchführbar erweist, so ist diese so anzupassen, dass der von den Parteien angestrebte Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht werden kann.
- 20.3 Wird eine Bestimmung als ungültig oder nichtig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen, soweit die ganze Vereinbarung noch Sinn macht.

21. Dokumentenhierarchie

- 21.1 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten wird folgende Dokumentenhierarchie festgelegt:
- Bestellung des BAUHERRN
 - Werkvertrag (falls vereinbart)
 - Einkaufsbedingungen EKBAU
 - Ausschreibungsunterlagen des BAUHERRN
 - Objektbezogene besondere Bestimmungen zu Leistungsverzeichnissen und Plänen als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen
 - Genehmigte Ausführungspläne
 - SIA-Norm 118

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1 Anwendbar ist das Schweizerische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht CISG). Gerichtsstand ist Bremgarten, Kanton Aargau.